

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.

Dienstag den 30. October 1866.

(360—1)

Nr. 98.

Rundmachung über Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiemit in Folge Ermächtigung des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes ddo. Wien am 20. October 1866, Z. 751, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. kaiserliche Hofgestüt im Jahre 1867 erforderlichen Hafer im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine verträgsmäßige Verhandlung, mit Vorbehalt der höheren Ratification,

am 14. November 1866

in dem Locale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 9600 Mehen.

2. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßt, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der obenbezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen:

Nach Lippiza:

Im Monate November 1866	1000 Mehen
" " December " "	1000 "
" " Februar 1867	600 "
" " März " "	700 "
" " April " "	700 "

Nach Proßtraneegg:

Im Monate November 1866	1500 Mehen
" " December " "	1000 "
" " Februar 1867	700 "
" " März " "	700 "
" " April " "	800 "

Nach Schickelhof:

Im Monate December 1866	500 Mehen
" " März 1867	400 "

zusammen 9600 Mehen

4. Hat der Lieferungs-Übernehmer jedes übernommene Haferquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verschleppen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Haferes unentgeltlich vorgenommen werden und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Vorbringung einer classenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungs-Übernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Vorbringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferscheine und der classenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautenden Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungs-Übernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Contractes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von früh 8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana, und für Proßtraneegg und Schickelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefernden bestimmten Haferquantitäten schriftliche und wohlversiegelte, mit der erforderlichen Caution versehene und nach untenstehendem Formulare aus-

gefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hafer mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 14. November 1866,

und zwar bis zum Schlage der 12. Vormittagsstunde, entweder bei dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza oder bei dem hohen k. k. Oberstallmeisteramte in Wien einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aeraus hat jeder Offerent eine Caution von 10 % des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Course zu erlegen.

9. Die Caution des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Contractes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamt in dem Falle, als der Lieferungs-Übernehmer die contrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Caution der übrigen Offerenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erster einer Lieferungspartie die Zurückstellung seiner eingelegten Caution wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Haferquantum 10 % in Natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiefür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aeraus aus diesem Contracte dienen soll und erst dann bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungspartie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote summarisch oder mit Percentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen ausgedrückte Preisangebote enthalten, oder die, welche nach dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der § 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Offerent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Offerenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Offerent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält und er sogleich nur der Erster einer Lieferungspartie würde.

14. Das vermög § 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbeschlusses und des § 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termines begiebt, sogleich bei Überreichung desselben, für das k. k. Hofgestütamt aber erst nach erfolgter Ratification des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verlegung über die Hälfte kann von dem Erster nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratification des von dem k. k. Hofgestütamte geschlossenen Verhandlungsactes wird mit dem Erster eine förmliche Contractsurkunde in drei gleichlautenden Exemplaren errichtet werden; zu einem dieser Exemplare hat der Erster den classenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erster sich weigern, die ausgestellte Contractsurkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratificierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Rundmachung, die Stelle

einer förmlichen Contractsurkunde — und das k. k. Lippizaner Hofgestütamt hat das Recht und die Wahl, den Erster entweder zur Erfüllung dieses Contractes zu verhalten, oder den Contract für aufgehoben zu erklären und die contrahierte Quantität Hafer auf Gefahr und Kosten des Contrahenten entweder in oder außer dem Licitationswege, wo immer oder um was immer für Preise, beizuschaffen und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Contrahenten aus dessen Caution oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Contractes gleich oder minder als dieselben wären, die Contractsurkunde als ein wegen des Contractesbruchs dem k. k. Hofärar verfallendes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aeraus zustehen, wenn der Contrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Contract in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österr. Finanz-Procuratur in allen aus dem über die Lieferungen zu errichtenden Verträge entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtssitze der k. k. österr. Finanzprocuratur befinden und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in ö. W. zu stellen sein.

Lippiza, am 26. October 1866.

Vom k. k. Hofgestütamte.

Formulare zu den Lieferungs-Offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zu ungetheilter Hand, Einer für Alle und Alle für Einen, von der für das k. k. kaiserliche Hofgestüt im Jahre 1867 erforderlichen Quantität Hafer

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach § 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Caution lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von . . . österr. Währung bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . auf . . . fl. . . kr. lautend, bei.

(Datum des Offertes).

Unterschrift des (der) Offerenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

V o n A u ß e n :

Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt zu Lippiza pro anno 1867.

NB. Das Offert ist mit einem 50-kr.-Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offerte mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unternehmer mit einem solchen Stempel zu versehen.

(362—2)

Nr. 7087.

Rundmachung.

Die Briefe, welche während der Winterperiode auf dem Landwege nach Constantinopel zu befördern sind, können in Laibach bis Samstag Abends aufgegeben werden.

Alle von da an bis Freitag Abends aufgegebenen Briefe nach Constantinopel werden auf dem Seewege über Triest befördert.

Triest, am 26. October 1866.

K. k. Postdirection.

(354—2)

Nr. 6620.

(361—1)

Nr. 4088.

Rundmachung.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß aus der Adjuten-Stiftung des verstorbenen Herrn Erasmus Grafen v. Lichtenberg für angehende Staatsbeamte aus wenig bemittelten adeligen Familien, und zwar für Auscultanten oder Conceptspracticanten ein Adjutum jährlicher 525 fl. ö. W. zu verleihen ist, dessen Betrag jedoch, wenn ein Bewerber glaubwürdig darthun sollte, daß seine Eltern, ohne sich selbst wehe zu thun, nicht vermögen, ihm eine Beihilfe auch nur von 105 fl. ö. W. zu geben, oder wenn er elternlos ist, daß die Einkünfte seines Vermögens nicht einmal 105 fl. ö. W. erreichen, auf jährliche 630 fl. ö. W. erhöht werden kann.

Zur Erlangung des Adjutums sind nach den a. h. genehmigten Statuten vorzugsweise Verwandte des Stifter's, dann Söhne aus dem Adel des Herzogthums Krain, und wenn nicht Competenten vom krainischen Adel hinreichend vorhanden sind, auch Söhne aus dem Adel der Nachbarprovinzen Kärnten und Steiermark, und in deren Ermangelung auch aus allen übrigen deutsch-erbländischen Provinzen berufen.

Die Bewerber haben ihre mit den Zeugnissen über vollendete juridisch-politische Studien, mit den Anstellungsdecreten und mit Ausweisen über ihre allfällige Verwandtschaft belegten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden

bis 8. December l. J.

bei diesem k. k. Landesgerichte zu überreichen.
Laibach, am 16. October 1866.

Edict.

Hieramts erliegen nachstehende, aus abgeführten Untersuchungen herrührende Effecten, deren Eigenthümer bisher nicht erforscht waren, als:

1. eine weißtuchene Weste, 2 kurze und 1 langes Küchenmesser, 1 mit Messing beschlagenes Messer;
2. 1 Tischmesser mit schmaler Klinge, 1 kleines Tischmesser mit abgebrochener Spitze, 1 Flaschl mit Pulver;
3. ein schwarzer Hut;
4. eine alte rothlederne Briefftasche;
5. eine kleine Pistole;
6. zwei Tücheln;
7. ein Jagdgewehr;
8. ein blauzeugener Regenschirm;
9. ein grünzeugener Regenschirm;
10. ein zerbrochenes Doppelgewehr;
11. ein Schleppsäbel;
12. eine schwarzzeugene Weste, ein Haarkamm, ein Rosenkranz und ein Weinfäßchen;
13. ein Schneideisen und ein Messer;
14. ein zerissener Hut;
15. drei Ellen Cambridge, zehn Ellen blauer Percail und 1 Schürze;
16. ein Tragkorb;
17. zwei Flaschen und zwei Bottiche;
18. ein Hut und 1 Hacke;
19. ein rothes Tüchel, eine braunzeugene Hose, drei neue und ein altes Taschenmesser, ein Taschenspiegel, vier neue Kämme, eine Mundharmonica, mehrere Nähadeln, ein Porte-

monnaie, eine graue Halschleife und $\frac{1}{3}$ Ellen rothgeblumter Cambridge.

Die Eigenthümer obiger Sachen werden auf-

gefordert, binnen Jahresfrist

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung sich zu melden und ihr Recht auf die angesprochenen Sachen nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert und der Kaufpreis an die Staatscasse abgegeben würde.

Rudolfswerth, am 16. October 1866.

(345—3)

Rundmachung.

Beim Gemeinde-Amte Dornegg, Bezirk Illyr.-Feistritz, wird ein Beamte mit dem Jahresgehälter von 360 fl. aufgenommen.

Darauf Reflectirende wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen jedoch der Nachweis über die Kenntniß der gemeindeämtlichen und politischen Manipulation in slovenischer Sprache geliefert werden muß,

bis 16. November 1866

bei der Gemeindevorstellung Dornegg einbringen.

Gemeindevorstellung Dornegg, am 17. October 1866.

Anton Schabec,
Gemeinde-Vorsteher.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 249.

(2412—1)

Nr. 7007.

(2358—2)

Nr. 3884.

(2363—2)

Nr. 6222.

1864, 3. 2076, schuldiger 28 fl. ö. W.

Relicitation's-Edict.

Vom k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte in Rudolfswerth wird bekannt gegeben: Es sei auf Anlangen des Herrn Franz Victor v. Langer, als gesetzlichem Vertreter seines mj. Sohnes Franz Anton v. Langer als Anton Ritter von Fichtenau'schem Universalerben, durch Herrn Dr. Rosina, wegen nicht zugehaltenen Vicitationsbedingnisse die Relicitation der von Agnes Kottar von Berstlin erstantenen, im Grundbuche der Stadtgült Rudolfswerth am Lande sub Nr. 29/1 vorkommenden, dem Mathias Kottar gehörig gewesenen Hausrealität in Berstlin bewilliget, und zu deren Vornahme eine einzige Tagssagung auf den

3. December l. J.,

Vormittags 9 Uhr, mit dem Bemerkten angeordnet worden, daß diese Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte auf Gefahr und Kosten der Ersteherin derselben an den Meistbietenden werde hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingnisse, wornach die Kauflustigen ein 10perc. Badium zu Handen der Vicitations-Commission zu erledigen haben, der Grundbucheextract und des Schätzungsprotokoll können in der diesgerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Rudolfswerth, den 30. August 1866.

(2377—2)

Nr. 19319.

(2376—2)

Nr. 18638.

Neuerliche Feilbietung.

Vom gefertigten k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 31. October 1865, 3. 18359, kund gemacht, es sei die mit Bescheid vom 24. August 1866, 3. 16192, stiftete dritte executive Feilbietung der der Margaretha Perussek von Gradise gehörigen, im Grundbuche Sonnegg Urb.-Nr. 19, Einl.-Nr. 559 vorkommenden Realität im Reassumirungswege neuerlich bewilliget und zu deren Vornahme der Tag auf den

21. November 1866.

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem letzten Anbange angeordnet werden.

k. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 2. October 1866.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 3. August d. J., 3. 3601, in der Executionssache der Johann Verderber'schen Erben von Kesselthal gegen Franz Zuwanz von Zirkniz plo. 111 fl. 91 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 16. November 1866

zur zweiten Tagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 13. October 1866.

(2364—2)

Nr. 6220.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 3. August d. J., 3. 3684, in der Executionssache des Johann Rousca von Niederdorf gegen Jakob Ewigl von dort Nr. 7 plo. 100 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 17. November 1866

zur zweiten Tagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 13. October 1866.

(2366—2)

Nr. 6170.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 3. August d. J., 3. 3295, in der Executionssache des Johann Rousca von Niederdorf gegen Paul Branitz von dort plo. 242 fl. 83 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 13. November 1866

zur zweiten Tagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 11. October 1866.

(2367—2)

Nr. 2513.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß als Gericht wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über das Ansuchen der Anna Biric von Klein-Mrašov gegen Maria Zobaric und Georg Prach von Landstraß wegen aus dem Vergleiche vom 9. August

c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der den Leptern gehörigen, im Grundbuche der Stadt Landstraß sub Urb.-Nr. 14 vorkommenden Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 150 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagssagungen auf den

16. November und

14. December 1866 und

9. Jänner 1867,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hieramts mit dem Anbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landstraß als Gericht, am 10. August 1866.

(2361—3)

Nr. 6194.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 23. August d. J., 3. 4576, in der Executionssache des Mathias Penasi von Planina gegen Maria Jerneic resp. deren Erben von Mauniz plo. 24 fl. 9 1/2 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 10. November 1866

zur zweiten Tagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 12. October 1866.

(2362—3)

Nr. 6193.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 3. August d. J., 3. 3500, in der Executionssache des Johann Jeloušek von Zaplana gegen Anton Pogorelec von Unter-Voltsch plo. 115 fl. 80 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 13. November 1866

zur zweiten Tagssagung geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Planina als Gericht, am 12. October 1866.

Der Grundbucheextract, die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 11. October 1866.